

Gemeinde Lahntal  
Ortsrecht

7.5  
Gebührenordnung  
zur Friedhofsordnung  
der Gemeinde Lahntal

Stand: 18.01.2017  
AZ.: 55.30.30

Ortsrecht der  
Gemeinde Lahntal

7.5

Gebührenordnung  
zur Friedhofsordnung

Inhaltsverzeichnis:

|      |  |   |
|------|--|---|
| § 1  | Gebührenerhebung.....  | 3 |
| § 2  | Gebührensschuldner .....   | 3 |
| § 3  | Entstehung der Gebührenschild, Fälligkeit.....   | 3 |
| § 4  | Rechtsbehelfe/Zwangsmittel .....   | 3 |
| § 5  | Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle und der Friedhofskapelle Caldern .....   | 4 |
| § 6  | Bestattungsgebühren .....  | 4 |
| § 7  | Umbettungsgebühren .....   | 4 |
| § 8  | Erwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte, Urnenreihengrabstätte, Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten ..... | 5 |
| § 9  | Gebühren für Grabräumung.....  | 5 |
| § 11 | Gebühren für die Inschriftenplatten bei pfleglosen Grabstätten (§ 28 Abs. 2 Friedhofsordnung) .....                        | 6 |
| § 12 | Verwaltungsgebühren .....  | 6 |
| § 13 | Inkrafttreten, Außerkrafttreten .....  | 6 |

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2016 (GVBl. I. S. 167), der §§ 1 bis 6 a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben zuletzt geändert ebenfalls am 20.12.2015 (GVBl. I S. 618), und des § 42 der Friedhofsordnung der Gemeinde Lahntal vom 13.07.2015, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Lahntal in der Sitzung am 09.02.2017 für die Friedhöfe der Gemeinde Lahntal folgende

## **Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Lahntal**

beschlossen:

### **I. Gebührenpflicht**

#### **§ 1 Gebührenerhebung**

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofsordnung der Gemeinde Lahntal vom 13.07.2015 sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

#### **§ 2 Gebührenschuldner**

- (1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:
- a) Die Antragstellerin oder der Antragsteller.
  - b) Bei Bestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben.  
Angehörige in diesem Sinne sind der Ehegatte, der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder, Eltern, Enkel, Geschwister sowie Adoptiveltern und –kinder.  
Lebte der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der Leiter/-in dieser Einrichtung oder deren Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.
  - c) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen i. S. v. § 13 Abs. 3 der Friedhofsordnung ausschließlich die Antragstellerin oder der Antragsteller.
  - d) Diejenige Person, die sich der Gemeinde Lahntal gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
- (2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 3 Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung.
- (2) Die Gebühren sind 4 Wochen nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

#### **§ 4 Rechtsbehelfe/Zwangsmittel**

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

## II. Gebührenarten

### § 5 Gebühren für die Benutzung der Leichenhallen und der Friedhofskapellen

Für die Benutzung der Leichenhalle werden folgende Gebühren erhoben:

|  |          |
|--|----------|
| a) Aufbewahrung einer Leiche bis zum Tage der Bestattung                           | 120,00 € |
| b) Nutzung der Trauerhallen ohne Aufbewahrung des Leichnams                        | 100,00 € |
| c) Reinigung der Leichenhalle im Ortsteil Sterzhausen                              | 35,00 €  |
| d) Bei nicht erfolgter Reinigung einer anderen Leichenhalle / der Friedhofskapelle | 55,00 €  |
| e) Gestellung von Hilfskräften je Hilfskraft und Stunde                            | 55,00 €  |

### § 6 Bestattungsgebühren

- (1) Für das Ausheben und Schließen einer Grabstätte werden folgende Gebühren erhoben:
- |  |            |
|--|------------|
| a) Bei der Bestattung der Leiche Verstorbener ab dem vollendeten 5. Lebensjahr |            |
| 1. in einer Reiheneinzelgrabstätte   | 780,00 €   |
| 2. in einem Einzelgrab (pfléglos)  | 780,00 €   |
| 3. in einem Reihendoppelgrab (in Erdbestattung)                                |            |
| 3.1 als Erstbestattung   | 780,00 €   |
| 3.2 als weitere Bestattung   | 780,00 €   |
| 4. in einer Tiefengrabstätte   |            |
| 4.1 als Erstbestattung   | 1.250,00 € |
| 4.2 als weitere Bestattung   | 780,00 €   |
- b) Bei der Bestattung der Leiche Verstorbener bis zum vollendeten 5. Lebensjahr werden keine Bestattungsgebühren erhoben.
- (2) Bei der Beisetzung von Aschenresten werden für das Ausheben und Schließen eines Grabes folgende Gebühren erhoben:
- Für die Beisetzung:
- |  |          |
|--|----------|
| a) in einer Urnenreihengrabstätte              | 260,00 € |
| b) in einer Urnenwahlgrabstätte (je Urne)      | 260,00 € |
| c) in einer Grabstätte für Erdbestattung       | 260,00 € |
| d) in einem Urnenrasenreihengrab (pfléglos)    | 260,00 € |
| e) in einem Feld für anonyme Urnenbeisetzungen | 120,00 € |
| f) in einer Urnenstele/ Urnenwand              | 25,00 €  |
- Die Urnenbestattungen werden ausschließlich durch die Gemeinde Lahntal bzw. deren Beauftragte (kommunaler Bauhof) durchgeführt. Das Einstellen einer Urne in die Urnenstele/ Urnenwand erfolgt durch die Bestatter.
- Bei der Bestattung der Leiche Verstorbener bis zum vollendeten 5. Lebensjahr werden keine Bestattungsgebühren erhoben. Dies gilt auch für Aschenreste von Verstorbenen bis zum 5. Lebensjahr.
- (3) Für Bestattungen außerhalb der Bestattungszeiten gemäß § 10 Abs. 4 der Friedhofsordnung wird ein Zuschlag in Höhe von 360,00 € erhoben. Bei Urnenbestattungen reduziert sich dieser Zuschlag auf 250,00 €.
- (4) Die Bestattung von totgeborenen Kindern, die vor Ablauf des sechsten Schwangerschaftsmonats verstorben sind und Föten erfolgt kostenlos.

### § 7 Umbettungsgebühren

- (1) Aus hygienischen Gründen werden Umbettungen aus Erdgräbern nicht durch die Gemeinde Lahntal bzw. den kommunalen Bauhof vorgenommen, sondern ein Fachunternehmen damit beauftragt. Die tatsächlich entstandenen Kosten werden dem Gebührenschuldner in Rechnung gestellt.
- Für die Umbettung einer Aschurne:
- |   |                   |
|---|-------------------|
| a) innerhalb/ außerhalb desselben Friedhofs | <b>2.200,00 €</b> |
|---|-------------------|
- (2) Finden Umbettungen nach Absatz 1 auf dem selben Friedhof oder eines Friedhofs innerhalb der Gemeinde Lahntal statt, sind zusätzlich Gebühren nach Maßgabe der §§ 5,6,8,9 und 10 dieser Satzung zu entrichten.

## **§ 8 Erwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte, Urnenreihengrabstätte, Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten**

Für die Überlassung einer Grabstätte für die Dauer von 35 Jahren (Nutzungszeit gem. § 22 Abs. 1 der Friedhofsordnung) und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Gebühren erhoben:

|  |                      |
|--|----------------------|
| 1. Reiheneinzelgrab  | 1.700,00 €           |
| 2. Rasenreiheneinzelgrab (pflaglos)                                      | <b>3.100,00 €</b>    |
| 3. Verlängerung des Nutzungsrechts (Reiheneinzelgrab, max. 10 Jahre)     | <b>50,00 €/ Jahr</b> |
| 4. Reihendoppelgrab  |                      |
| Erstbestattung   | <b>1.500,00 €</b>    |
| Zweitbestattung  | <b>1.500,00 €</b>    |
| 5. Verlängerung des Nutzungsrechts (Reihendoppelgrab, max. 10 Jahre)     | <b>50,00 €</b>       |
| 6. Tiefengrab  |                      |
| Erstbestattung   | <b>1.250,00 €</b>    |
| Zweitbestattung  | <b>1.250,00 €</b>    |
| 7. Verlängerung des Nutzungsrechts (Tiefengrab, max. 10 Jahre)           | <b>50,00 €</b>       |
| 8. für die Überlassung einer Urnengrabstätte werden erhoben              |                      |
| Je Grabstätte (je Urne)  | 1.300,00 €           |
| 9. für die Überlassung des Nutzungsrechts in einer Urnenstele/ Urnenwand |                      |
| je Urne (max. drei Stück)  | 175,00 €             |

Für die Nutzung einer Wahlgrabstätte (Reiheneinzelgrab und eine Urne) fallen die Kosten für ein reguläres Reiheneinzelgrab sowie 80 % der Kosten einer Urnengrabstätte an.  
Die Gebühren der Zweitbestattung werden bereits mit der Abrechnung der Erstbestattung fällig.

Im Ortsteil Caldern werden zusätzlich zu der Gebühr 120,00 € erhoben, da die Grab-Einfassung mit Granitplatten von der Gemeinde ausgeführt wird.

## **§ 9 Gebühren für Grabräumung**

- (1) Für die Räumung einer Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung bzw. von ihr beauftragte Dritte (§ 37 Abs. 2 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:
- |  |                 |
|--|-----------------|
| a) Für die Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten, Fundamenten, Befestigungsmaterialien, Grabbeinfassungen und Gewächsen |                 |
| 1. für eine Reiheneinzelgrabstätte   | <b>400,00 €</b> |
| 2. Rasenreiheneinzelgrabstätte   | <b>200,00 €</b> |
| 3. Reihendoppel- und Tiefengrabstätte  | <b>735,00 €</b> |
| 4. Urneneinzelgrabstätte   | <b>200,00 €</b> |
| 5. Urnenwahlgrabstätte   | <b>265,00 €</b> |
| 6. Urnenrasen- und anonyme Urnengrabstätte   | <b>150,00 €</b> |
- b) Die Grabräumungsgebühren entstehen abweichend von § 3 Abs. 1 bei Überlassung der Grabstätte.  
Bei der Grabräumung einer Wahlgrabstätte (Reiheneinzelgrab und eine Urne) fallen lediglich die Gebühren einer Reiheneinzelgrabstätte an.
- (2) Für die Räumung einer Grabstätte, die vor dem 01.07.2008 aufgestellt wurde (§ 40 Abs. 3 der Friedhofsordnung) werden bei Durchführung der Arbeiten durch die Friedhofsverwaltung bzw. von ihr beauftragte Dritte die Gebühren nach Absatz 1 erhoben. Die Gebühren entstehen nach erfolgter Abräumung.
- (3) Nutzungsberechtigte, die eine Grabstätte vor dem 01.07.2008 erworben haben, haben die Möglichkeit auf Antrag die Grabräumung nachträglich hinzuzuerwerben. In diesen Fällen wird die aktuelle Grabräumungsgebühr zum Stichtag des Antrages zugrunde gelegt. Der Antrag ist formlos an die Friedhofsverwaltung zu richten.

**§ 11 Gebühren für die Inschriftenplatten  
bei pfleglosen Grabstätten und Urnenstelen/ Urnenwänden  
(§ 28 Abs. 2 und § 27 a Abs. 4 Friedhofsordnung)**

- (1) Die Aufwendungen für die Anbringung des Namens des Verstorbenen auf der Inschriftenplatte sind der Gemeinde zu erstatten bzw. direkt an die Herstellerfirma zu zahlen.
- (2) Für die Nutzung der Inschriftenplatte (Gedenkstein/Obelisk/Urnenstele/Urnenwand) beträgt die Gebühr für die Dauer der Nutzungszeit 35,00 €. Die Kosten für den Schriftzug (Buchstaben) sind von den Nutzungsberechtigten, nach Vorgabe der Gemeinde, in Höhe der tatsächlichen Herstellungskosten zu zahlen.

**§ 12 Verwaltungsgebühren**

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten der Friedhofsverwaltung, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, erhebt die Gemeinde folgende Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.
  - a) Für die Prüfung der Zulassungserfordernisse für gewerblich Tätige und die Ausstellung einer Berechtigungskarte (§ 9 der Friedhofsordnung)

|                               |          |
|-------------------------------|----------|
| 1) einmalig                   | 30,00 €  |
| 2) für die Dauer von 1 Jahr   | 80,00 €  |
| 3) für die Dauer von 5 Jahren | 270,00 € |
  - b) Für die Prüfung und Zustimmung zu einer Umbettung von Leichen und Aschen (§ 13 Abs. 2 der Friedhofsordnung),70,00 €
  - c) Für die Prüfung und Genehmigung der Errichtung und Veränderung von Grabmalen, Grabeinfassungen sowie sonstigen Grabausstattungen (§ 34 der Friedhofsordnung),50,00 €
- (2) Die Kostenschuld entsteht mit Eingang des Antrages. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
- (3) Die Verwaltungskosten werden sofort fällig.
- (4) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
  - a) wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Stadt/Gemeinde veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
  - b) wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Stadt-/Gemeindebehörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
  - c) wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührenordnung 2017 gültig ab 01.01.2017, außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.  
Lahntal, den 09.02.2017

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Lahntal

(Dienstsiegel)

**Manfred Apell**  
Bürgermeister